

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3250-01	Termin 31.01.2018	Jugendhilfeausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
31.01.2018	Jugendhilfeausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Anerkennung (gemäß § 75 SGB VIII) der Türkischen Gemeinde Oberhausen e.V. als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Verein Türkische Gemeinde Oberhausen e. V. mit Sitz Ackerfeldstraße 21, 46145 Oberhausen, erhält die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Deniz o. V. i. A.	Münich o. V. i. A.		
Datum 09.01.2018	Datum 09.01.2018	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3250-01	Termin 31.01.2018	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

1. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Erteilung der Anerkennung ist § 75 SGB VIII:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Als weitere Grundlage dienen die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden.

2. Antrag auf Anerkennung

Der Verein Türkische Gemeinde Oberhausen e. V. mit Sitz an der Ackerfeldstraße 21, 46145 Oberhausen, hat am 04.01.2018 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eingereicht (Anlage 1).

Die vollständige postalische Anschrift sowie die Kontaktdaten liegen dem Jugendamt vor. Der Verein beabsichtigt, die Aktivitäten im Bereich der Jugendförderung zu intensivieren und stellt daher einen Antrag auf Anerkennung.

Dem Verein wurde mitgeteilt, dass mit der Anerkennung keine automatische Förderung durch Mittel der Jugendhilfe erfolgt.

3. Zweck des Vereins, Darstellung der Angebote bzw. des Konzeptes und Zielgruppe

Der Zweck und die Ziele des Vereins sind in Artikel 2 der Satzung (Anlage 2) vom 22.03.1998 niedergelegt. Im Hinblick auf den Bereich der Jugendförderung verfolgt der Verein insbesondere die folgenden Ziele:

- Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3250-01	Termin 31.01.2018	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

- 54 - Aufbau von positiven Lebensbedingungen
- 55 - Befähigung der Kinder und Jugendlichen ihre sozialen Räumlichkeiten mitzugestalten
- 56 - Stärkung der sozialen Kompetenzen der Zielgruppe
- 57 - Aufbau eines kulturell vielfältigen Gemeinwesens und Abbau von Zugangsbarrieren

58 In der Satzung betont der Verein eine dem Grundgesetz förderliche Arbeit zu verrichten.

59

60 Die Arbeit des Vereins richtet sich im Bereich der Jugendförderung an Kinder, Jugendliche und junge
61 Erwachsene im Sinne des § 7 SGB VIII. Der Verein betont, dass alle Angebote unabhängig von
62 Geschlecht, der sozialen Herkunft, der Nationalität, ethnischen Voraussetzungen, der weltlichen,
63 konfessionellen oder politischen Zugehörigkeit sowie körperlichen oder geistigen Voraussetzungen
64 wahrgenommen werden können. Zudem sollen auch die Eltern einbezogen werden sowie diese bei
65 Bedarf pädagogisch unterstützt werden. Insbesondere beabsichtigt der Verein den Ausbau der
66 Gruppen- und Projektarbeit, um das Selbstwertgefühl und die Selbstorganisation der Jugendlichen zu
67 erhöhen. Die Projektarbeit zielt in erster Linie auf gemeinsame Freizeitaktivitäten (z. B. kochen und
68 lesen), sportliche Aktivitäten und der Förderung von künstlerischen Fertigkeiten. Dies entspricht den
69 Tätigkeiten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

70

71 Für die Arbeit werden die Räumlichkeiten des Vereins genutzt. Die Jugendpflege sowie die
72 Jugendhilfeplanung für den Bereich der Jugendförderung haben die Räumlichkeiten am 19.10.2017
73 begangen. Die Räumlichkeiten sind für Gruppen- und Projektangebote geeignet. Der Verein ist dem
74 Jugendamt aus vorherigen und langjährigen Kooperationen bekannt. Dem Antrag beigelegt sind zwei
75 ausführliche und detaillierte Publikationen über die Dokumentation der Arbeit des Vereins in den
76 vergangenen dreißig Jahren.

77

78 **4. Eingesetztes Personal**

79 Der Verein beabsichtigt eine Fachkraft für die oben genannten Angebote einzusetzen. Die Zeugnisse
80 der Fachkraft liegen dem Jugendamt vor. Weiterhin ist der Verein darauf hingewiesen worden, dass
81 das Präventions- und Schutzkonzept des § 72a SGB VIII einzuhalten ist.

82

83 **5. Mitgliederstruktur, Vorstand, Finanzierung des Vereins**

84 Dem Jugendamt liegt eine Liste der Vorstandsmitglieder für den Zeitraum 2017 bis 2019 mit Namen,
85 Funktion und Beruf vor. Zum 31.12.2016 hat der Verein 117 zahlende Mitglieder. Mitglieder sind im
86 Sinne der Satzung Familien. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt gemäß der Satzung die
87 Mitgliederversammlung. Der Verein hat dem Jugendamt alle Einnahmen und Ausgaben der Jahre
88 2014, 2015 und 2016 dargelegt. Darin sind keine Auffälligkeiten zu erkennen. Der
89 Freistellungsbescheid des Finanzamtes Oberhausen-Nord vom 21.09.2015 für den Zeitraum 2011 bis
90 2013 liegt dem Antrag bei. Mit Datum vom 01.11.2017 hat der Verein die Fortsetzung des
91 Freistellungsbescheides beim zuständigen Finanzamt beantragt. Ein Auszug aus dem Vereinsregister
92 Duisburg liegt dem Antrag bei (Anlage 3).

93

94 **6. Vorstellung in der AG-Jugendarbeit**

95 Der Verein wird sich am 16.01.2018 in der AG-Jugendarbeit vorstellen. Das Ergebnis dieser
96 Vorstellung wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses mündlich bekannt gegeben.

97

98 **7. Anerkennung auf freie Trägerschaft nach §75 SGB VIII**

99 Damit liegen nach Prüfung durch die Verwaltung die Voraussetzungen für eine Anerkennung vor.

100

101 **Anlage/n**

102

103 Anlage 1_Antrag auf Anerkennung.pdf

104 Anlage 2_Satzung.pdf

105 Anlage 3_Auszug Vereinsregister.pdf